



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth**

Vom 7. August 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/005), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2018 (AB UBT 2018/037), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Passus „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung.“
 - b) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.“

- c) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„für die Wahl des Faches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV).“

- d) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.“

- b) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu Sätzen 4 bis 6.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Portfolioprüfungen“ der Passus „, wissenschaftlichen Essays“ eingefügt.

- b) Nach Abs. 9 wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:

„¹Ein wissenschaftlicher Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4.000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Vereinbarung des Themas festzulegen. ⁴Hierbei sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wissenschaftliche Essays werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

- c) Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden zu Absätzen 11 bis 13.

5. § 16 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.“

6. Art. 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

7. § 20 Abs. 4 wird gestrichen.

8. In § 21 Abs. 5 wird der vorhandene Satz zu Satz 1. Als Sätze 2 und 3 werden angefügt: „²Wird die begonnene Bachelorarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 20 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungsfrist als Wiederholung fortgeführt werden; der bzw. die Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 20 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“

9. Der Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Zu den Abkürzungen der Prüfungsformen wird nach dem Passus „PF: Portfolioprüfung“ der Passus „WE: wissenschaftlicher Essay“ eingefügt.

b) Der Anhang I.4: Englisch erhält folgende neue Fassung:

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP	Fach
GM LIT 1	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	K	5	1, 2
GM LIT 2	Grundlagenmodul Literaturgeschichte	2	K*	5	1, 2
GM LING 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	2	K	5	1, 2
GM LING 2	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 2	2	K*	5	1, 2
VM LIT HIST	Vertiefungsmodul Literaturgeschichte	2	WE/K	5	1
VM LING HIST	Vertiefungsmodul Sprachgeschichte	2	WE/K	5	1
VM LIT	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2	P+HA	5	1, 2
VM LING	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft**	2	P+HA	5	1, 2
SM HA LIT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft***	2	P+HA	6	1
SM HA LING	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft***	2	P+HA	6	1
SM KULT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Kulturtheorie	2	K/HA*	5	1
SP GM 1	Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	2	K	3	1, 2
SP GM 2	Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronun-	2	K*	3	1, 2

	ciation				
SP AW	Sprachpraxis Academic Writing	4	2xWE*	6	1, 2
SP A 2	Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking	2	K	3	1, 2
SP ILC	Integrated Language Competence	2	K*	3	1, 2
SP Ü 1	Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch	2	K	3	1, 2
SP Ü 2	Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch	2	K*	3	1, 2
SP FW/FD	Sprachmittlung für Lehramtsstudierende	2	K*	3	2
MK	Medienkompetenz	2	PF*	3	1
SP LK 1	Landeskunde 1	4	PF* (HA 3LP/ K 4LP)	7	1
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik (Englisch)	2	K/M	4	1, 2
VM FD 1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Englisch) 1	2	HA/K	4	1
BA	Bachelorarbeit		BA	10	1

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

** Zugangsvoraussetzung: Abschluss des Moduls GM Ling 1.

*** Zugangsvoraussetzung: Abschluss der Module GM LIT 1+2 und GM LING 1+2.

- c) In Anhang I.2: Chemie wird bei Modul FW-LAC II der Modulname „Grundlegende Chemie der Nebengruppenelemente“ geändert in „Grundlegende Chemie der Metalle“ und der Passus „V2“ wird ersetzt durch „V2+Ü1“.
- d) In Anhang I.9: Physik wird bei Modul FD-DIDP2 die Prüfungsart „K/M“ ersetzt durch „K/M***“. Hierzu wird unter der Tabelle als Fußnote eingefügt: „*** Gesamtprüfung zu den Teilveranstaltungen A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1“.
10. Im Anhang II.1 Biologie wird nach „Biologie als Fach 1“ und nach „Biologie als Fach 2“ jeweils der Passus „FW-B1“ durch den Passus „FW-B1-1, FW-B1-2, FW-B1-3“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 8 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³§ 1 Nr. 9 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ⁴§ 1 Nr. 10 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2019, Az. A 3366 - I/1b.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. August 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 7. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2019.

Bayreuth, 7. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible